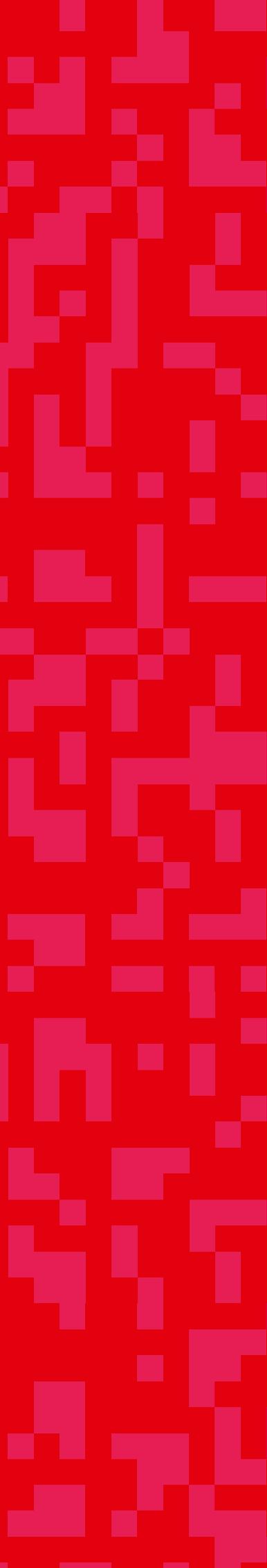


# Arbeitshilfe zum Umgang mit Zwangmaßnahmen



# VORWORT

Zwangsmaßnahmen gegen den mutmaßlichen Willen des Menschen gelten als ethisches und rechtliches Problem, das allen Beteiligten Unbehagen bereitet. Dennoch sind sie sowohl aus Gründen der Selbst- wie auch der Fremdgefährdung nicht immer vermeidbar. Für diesen Fall müssen Klarheiten in der Anwendung hergestellt werden.

alsterdorf assistenz west und alsterdorf assistenz ost als Tochtergesellschaften der Evangelischen Stiftung Alsterdorf haben in einem Erprobungsverfahren die folgenden Überlegungen verfasst, angewandt, verändert und für hilfreich befunden.

Wir möchten allen Mitarbeitenden mit diesen Standards Sicherheit geben und vermeiden, dass aus fachlich nicht richtig durchgeführten Zwangsbehandlungen jahrelang wirksame Traumata entstehen – und zwar sowohl für Klienten als auch für Mitarbeitende.

Wir bedanken uns bei den Mitarbeitenden aus alsterdorf assistenz ost und west, die diese Arbeit übernommen haben.

■ Ina Müller

■ Andrea Stowis

## Inhalt

Einleitung	3
<b>A. Information zum Rechtsrahmen</b>	
Was sind Zwangsmaßnahmen und wann dürfen sie angewendet werden?	4
<b>B. Aufgabenfelder zum Umgang mit Zwangsmaßnahmen</b>	6
<b>Aufgabenfeld 1</b>	
<b>Präventive Maßnahmen</b>	
Zwangsmaßnahmen werden weitestgehend vermieden	8
Schaubild »Orientierungshilfe: Ist die Beantragung einer Zwangsmaßnahme unumgänglich?«	10
<b>Aufgabenfeld 2</b>	
<b>Assistenz und Unterstützung im Verfahren zur Einrichtung von Zwangsmaßnahmen</b>	
Zwangsmaßnahmen werden von Zahl und Umfang auf das absolut notwendige Maß beschränkt	12
<b>Aufgabenfeld 3 – Assistenz nach dem Erlass eines richterlichen Beschlusses</b>	
Zwangsmaßnahmen werden professionell durchgeführt	15
Schaubild »Planungshilfe: Umsetzung eines richterlichen Beschlusses einer Zwangsmaßnahme«	17
<b>Aufgabenfeld 4</b>	
<b>Schutz vor struktureller Gewalt und Zwangsmaßnahmen</b>	
Die Ausübung von Gewalt und Zwang wird grundsätzlich vermieden	19
<b>C. Quellen</b>	20
<b>D. Anlagen</b>	
Anlage I: Dokumentation Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung	21
Anlage II: Durchführungsplan und -dokumentation Unterstützung zu selbstbestimmtem und eigenverantwortlichem Leben	22

Im Text wird durchgängig die feminine Schreibform verwendet.

Alle Zwangsmaßnahmen sind schwerwiegende Eingriffe in vom Grundgesetz garantierte Persönlichkeitsrechte. Sie bergen Risiken für die Betroffenen, zum Beispiel Entwicklungsverzögerungen, Deprivation und Hospitalismus. Sie sind daher immer das letzte Mittel der Wahl und eine Regelung auf Zeit. Ihre Durchführung muss sehr sorgfältig und professionell im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gestaltet und gesichert werden.

In der Praxis unterstützen wir in unseren Wohn- und Beschäftigungsangeboten auch Menschen, bei denen Zwangsmaßnahmen, zum Beispiel Unterbringungsbeschlüsse, Fixierungen und Zwangsmedikation, durchzuführen sind.

Oft entstehen Unsicherheiten und Fragen, wie Mitarbeitende, Vorgesetzte, gesetzliche Vertreterinnen, Angehörige und Fürsprecherinnen dieser Anforderung gut gerecht werden können:

- Was sind Zwangsmaßnahmen?
- Wann sind Zwangsmaßnahmen unumgänglich?
- Warum bestehen Zwangsmaßnahmen?
- Wie können wir auch unter diesen Bedingungen ein Höchstmaß an menschenwürdiger Gestaltung garantieren?
- Wie erhalten wir Selbstbestimmung und Teilhabe für diesen Personenkreis?
- Wo sind die Grenzen meines Handelns und in welcher Situation nutze ich externe Unterstützung?
- Wie können mögliche Alternativen und Chancen für eine Lockerung bei veränderten Wohn- und Beschäftigungssituationen entwickelt werden?

Die Arbeitshilfe zum Umgang mit Zwangsmaßnahmen ist eine Ergänzung unserer Qualitätsstandards in der Arbeitshilfe zur Qualitätsentwicklung QuenPA und QuenT.

Die vorliegende Arbeitshilfe hat das Ziel, für Informationen und Klarheit zu sorgen. Sie beschreibt den Rahmen für unser Handeln als Assistenzdienstleisterin und gibt Richtlinien für die Durchführung von angeordneten Zwangsmaßnahmen in unseren Angeboten vor. Damit soll sie eine Handlungssicherheit in juristischer und fachlich-professioneller Hinsicht bieten.

Die Arbeitshilfe kann das Spannungsfeld der täglichen Arbeit der Mitarbeitenden nicht auflösen, gegen den Willen der Klientin eingreifen zu müssen, um Gefahr abzuwenden und die Klientin zu schützen. Die Arbeitshilfe unterstützt bei der Auseinandersetzung, inhaltlichen Diskussion und Reflektion.

Es wird aufgezeigt, dass in einer Assistenzbeziehung Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, die es immer wieder zu hinterfragen gilt.

## A. INFORMATIONEN ZUM RECHTSRAHMEN WAS SIND ZWANGSMASSNAHMEN UND WANN DÜRFEN SIE ANGEWENDET WERDEN?

Als Zwangsmaßnahme ist jede Maßnahme anzusehen, die gegen dessen Willen in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte eines Menschen eingreift und dessen Grundrechte einschränkt. Diese Rechte sind im Artikel 2 des Grundgesetzes festgeschrieben:

- [1] »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- [2] Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.« (BGB 1949/2012 Art2).

In die oben stehenden Grundrechte darf nur aufgrund von Gesetzen und nur, wenn ein entsprechender richterlicher Beschluss dies erlaubt, eingegriffen werden (§ 1906 BGB und § 9HmbPsychKG jeweils überschrieben mit Genehmigung bzw. Voraussetzungen der Unterbringung, was auch unterbringungsähnliche Zwangsmaßnahmen einschließt).

Zwangsmaßnahmen können zum Beispiel sein:

- Wegnahme oder das Vorenthalten von Straßenbekleidung, Schuhen oder Gegenständen, ohne die die Person die Einrichtung nicht verlassen würde
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Fixierungsvorrichtung an Stuhl oder Rollstuhl, auch Tisch an Stuhl, Arretierung des Rollstuhls, Gitterbetten
- Isolierung in einem Raum oder abgesonderten Bereich
- Ruhigstellung durch Medikamente mit dem Ziel, eine Fortbewegung oder das Verlassen der Einrichtung zu verhindern
- Zwangsweise Verabreichung von Medikamenten zur Behandlung einer Grundkrankheit
- das Verhindern des Türöffnens mit komplizierten Schließmechanismen, sowie die Ausstattung mit Signalsendern

Grundsätzlich sind (körperliche) Strafen, Sanktionen und alle entwürdigenden Verhaltensweisen wie zum Beispiel Nichtbeachtung und Vernachlässigung verboten. Die Missachtung dessen wird verfolgt und kann auch arbeitsrechtliche Folgen für Mitarbeitende haben.

Zwangsmaßnahmen dürfen nur auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses ergriffen werden. Dabei kommt eine richterliche Genehmigung im Rahmen des Betreuungsrechts (BGB) oder nach PsychKG in Frage. Eine Unterbringung nach PsychKG hat in der Regel das Verlassen unserer Einrichtung (ggf. vorübergehend) und eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zur Folge.

In der Regel entscheidet das Gericht lediglich über Bewilligung oder Nichtbewilligung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Vorgabe, wie die Zwangsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, ist Aufgabe der gesetzlichen Vertretung. Bei Minderjährigen haben Eltern oder Sorgeberechtigte dieselben Rechte wie die gesetzliche Vertretung.

Bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender Gefahr einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung muss die Assistenz eine Zwangsmaßnahme vornehmen gegebenenfalls ohne die gesetzliche Betreuung oder das Gericht vorher einschalten zu können. Die Assistentin muss der Situation angemessen selbstverantwortlich handeln. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist dabei zu beachten. Grundsätzlich ist die am geringsten beeinträchtigende Maßnahme zur Gefahrenabwehr zu wählen.

Akute Zwangsmaßnahmen wie beispielweise abgeschlossene Türen, Entwendung von Gegenständen oder Einsatz körperlicher Gewalt dürfen ausschließlich als letztes Mittel zur Abwendung einer bevorstehenden oder bestehenden Gefahrensituationen mit unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben durch Selbst- oder Fremdgefährdung angewendet werden.

Die Assistententeamleitung sowie die gesetzliche Vertretung, ggf. auch der sozialpsychiatrische Dienst, sind unverzüglich zu informieren und einzubeziehen. Der Vorfall und das Handeln der Assistenz sind danach per Protokoll festzuhalten, um eine anschließende Reflexion mit allen Beteiligten sicherzustellen.

Mitarbeitende handeln in diesen Situationen grenzüberschreitend, um eine lebensbedrohliche Situation zu verhindern und eine Gefahr von Leib und Seele abzuwenden. Krisenhafte Lebenssituationen machen nicht grundsätzlich eine Zwangsmaßnahme erforderlich. Durch fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit Krisen, Erforschung ihrer Ursachen, Erarbeitung von präventiven Maßnahmen und Vereinbarungen zur Assistenz in Krisensituationen können Zwangsmaßnahmen vermieden werden oder nur in geringem Umfang notwendig sein.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, sich mit dem Begriff der Krise auseinander zu setzen: »Krisen stellen eine zeitlich begrenzte, die Person, die Ressourcen und Kompetenzen überfordernde und belastende Lebenslage dar, ausgelöst durch eine Störung in der Person-Umwelt-Beziehung. Krisen werden daher nicht als rein individuelle Reaktionsweise, sondern als bedeutsame Störung der komplexen Wechselwirkung zwischen einem Individuum und seiner Umwelt betrachtet.« (Wüllenweber 2009:68).

## AUFGABENFELDER ZUM UMGANG MIT ZWANGSMASSNAHMEN

### AUFGABENFELD 1

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

7

### AUFGABENFELD 2

ASSISTENZ UND UNTERSTÜTZUNG IM VERFAHREN  
ZUR EINRICHTUNG VON ZWANGSMASSNAHMEN

11

### AUFGABENFELD 3

ASSISTENZ NACH DEM ERLASS EINES  
RICHTERLICHEN BESCHLUSSES

14

### AUFGABENFELD 4

SCHUTZ VOR STRUKTURELLER GEWALT  
UND ZWANGSMASSNAHMEN

18

# PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

# PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

## ZWANGSMASSNAHMEN WERDEN WEITESTGEHEND VERMIEDEN.

1:1

Vor Beantragung einer Zwangsmaßnahme werden Alternativen entwickelt und geprüft.

### Leitfragen

- Wurde geprüft, was schwerer wiegt: die Einschränkung der Lebensqualität durch die geplante Zwangsmaßnahme für eine Klientin oder das vermutete Risiko?
- Welche Alternativen wurden bereits erprobt?
- Wurden personelle, räumliche und technische Alternativen geprüft?
- Welche vorhandenen Ressourcen und Ergebnisse werden genutzt?
- Können mit dem Problem verbundene Risiken in anderer Weise vermieden oder vermindert werden?
- Wie ist die Klientin an der Entwicklung und Gestaltung präventiver Maßnahmen beteiligt?
- Steht der Klientin eine Fürsprecherin zur Verfügung?
- Welche zusätzlichen Informationen und fachlichen Anregungen werden hinzugezogen?
- Werden Perspektiven und Prognosen erstellt?
- Wie wird die Kooperation mit der regionalen psychiatrischen Versorgung gestaltet (zum Beispiel mit niedergelassenen Psychiaterinnen, sozialpsychiatrischen Diensten, psychiatrischen Kliniken)?
- Wie wird das nachbarschaftliche Netzwerk einbezogen?
- Wie sind auch Freiwillige eingebunden?

1:2

Verbindliche Vereinbarungen für präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen werden getroffen, die die Assistenz in krisenhaften Situationen sichern.

### Leitfragen

- Berücksichtigt die Assistenzplanung die Entwicklung von präventiven Maßnahmen?
- Wie wird die Biographie der Einzelnen als Ressource genutzt?
- Werden Vorerfahrungen mit Krisen (aus anderen Organisationen, aus der Biographie) interdisziplinär berücksichtigt?
- Wurde berücksichtigt, welche Maßnahme für die einzelne Person am wenigsten eingreifend ist?
- Wie werden Vereinbarungen zwischen Dienst und Klientin zum Vorgehen bei Krisen getroffen und liegen sie schriftlich vor?
- Fühlen die Assistentinnen sich handlungssicher?
- Hält der Dienst für akute Krisen personelle und strukturelle Ressourcen bereit, um kurzfristig die erforderliche Assistenz zu sichern?
- Wie wird diese Vereinbarung regelmäßig an Hand neuer Erfahrungen oder anderer, zum Beispiel fachlicher Impulse überprüft, verbessert und aktualisiert?
- Wird die Klientin vor und während einer Zwangsmaßnahme, wenn immer möglich, über Grund, Art und Dauer der Maßnahme informiert?

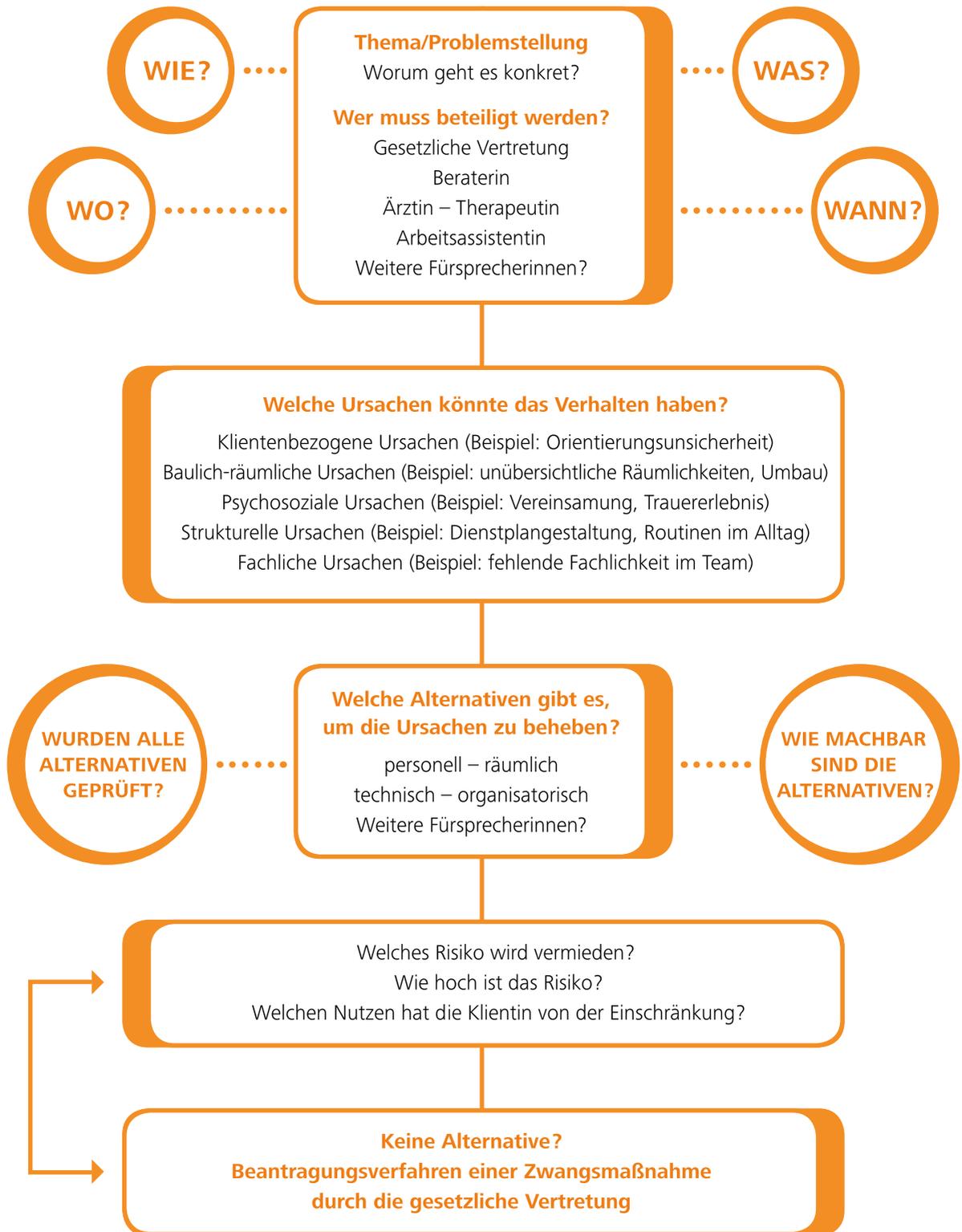
Situationen, die als Zwangsmaßnahme interpretiert werden können, werden vom Dienst dokumentiert, mit der Klientin reflektiert und mit der Zielsetzung der zukünftigen Vermeidung aufgearbeitet.

#### Leitfragen

- Wie werden entsprechende Situationen dokumentiert und reflektiert?
- Wie werden Situationen gemeinsam mit der Klientin und/oder gesetzlichen Betreuung reflektiert und aufgearbeitet?
- Werden mit der Klientin Verabredungen zum Umgang in eventuell zukünftigen Krisen vereinbart und aufgeschrieben?
- Wie werden Handlungsoptionen zum Umgang mit zukünftigen Situationen festgehalten und kommuniziert?

# IST DIE BEANTRAGUNG EINER ZWANGSMASSNAHME UNUMGÄNGLICH?

Dieses Schaubild dient als Orientierungshilfe und zur Einschätzung, ob alle Möglichkeiten und Alternativen geprüft und ausgeschöpft sind, um die Beantragung einer Zwangsmaßnahme zu vermeiden.



# ASSISTENZ UND UNTER- STÜTZUNG IM VERFAHREN ZUR EINRICHTUNG VON ZWANGSMASSNAHMEN

# ASSISTENZ UND UNTERSTÜTZUNG IM VERFAHREN ZUR EINRICHTUNG VON ZWANGSMASSNAHMEN

ZWANGSMASSNAHMEN WERDEN AN ZAHL UND UMFANG AUF  
DAS ABSOLUT NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT.

2:1

**Die kürzest mögliche Befristung von Zwangsmaßnahmen wird geprüft.**

## Leitfragen

- Wurden mögliche Settings aus Assistenzleistung, Netzwerk, Räumlichkeiten, Umfeld etc. in Hinsicht auf Anforderungen geprüft, die Zwangsmaßnahmen befristen, lockern oder unnötig machen könnten?
- Wurde die Chance der Aussetzung der angeordneten Zwangsmaßnahme in die Überlegungen einbezogen?

2:2

**Situation und Entwicklung werden fortlaufend beobachtet, um bei positivem Verlauf eine vorzeitige Beendigung der Zwangsmaßnahme anzuregen.**

## Leitfragen

- Wie wird die Assistenz regelmäßig zu diesem Thema umfassend reflektiert, überprüft und aktualisiert?
- Wie gewährleistet der Dienst innerhalb der gerichtlich festgelegten Zeit eine interne Überprüfung mit dem Ziel, eine vorzeitige Lockerung, Aussetzung oder Beendigung der Zwangsmaßnahme zu ermöglichen?
- Wird die Umsetzung von Zwangsmaßnahmen über den gesamten Verlauf so dokumentiert, dass eventuelle positive Entwicklungen nachvollziehbar und sichtbar sind?

2:3

**Der Dienst folgt bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs.**

## Leitfragen

- Wie wird in der Praxis der geringstmögliche Eingriff bei der Durchführung gewährleistet?
- Wie ist sichergestellt, dass Vereinbarungen hierzu im Team getroffen und dokumentiert werden?
- Werden bei den einzelnen Durchführungsschritten Alternativen entworfen, um einen geringstmöglichen Eingriff zu sichern?
- Werden auch kleine Schritte zwischen Klientin, gesetzlicher Vertretung, Angehörigen und Mitarbeitenden abgesprochen, um einen geringstmöglichen Eingriff und einen positiven Verlauf zu unterstützen?

2:4

Anhörungen bei Auslaufen einer Zwangsmaßnahme haben grundsätzlich die Beendigung oder Reduzierung zum Ziel.

#### Leitfragen

- Welche Maßnahmen hat der Dienst innerhalb des letzten Bewilligungszeitraumes ergriffen, um die Gründe für den Einsatz von Zwangsmitteln abzubauen und mit welchem Ergebnis?
- Liegt 6 Wochen vor einer Anhörung eine Auswertung des vergangenen relevanten Zeitraums vor?
- Wird rechtzeitig 6 Wochen vor Fristablauf ein Vorbereitungsgespräch mit der Klientin, gesetzlicher Vertretung und eventuell Fürsprecherinnen zur Erarbeitung von Alternativen sichergestellt?
- Wie wird die Anhörung fachlich und professionell vorbereitet?
- Unterstützt der Dienst die Klientin durch kompetente Fürsprecherinnen bei der Anhörung (zum Beispiel Werdenfelser Weg)?
- Wie wird sichergestellt, dass die Klientin mit der erforderlichen Unterstützung den Kontakt zur vom Gericht bestellten Verfahrenspflegerin aufnehmen und pflegen kann?

# ASSISTENZ NACH DEM ERLASS EINES RICHTERLICHEN BESCHLUSSES

# ASSISTENZ NACH DEM ERLASS EINES RICHTERLICHEN BESCHLUSSES

## ZWANGSMASSNAHMEN WERDEN PROFESSIONELL DURCHGEFÜHRT.

3:1

Die Durchführung von Zwangsmaßnahmen wird kontinuierlich geprüft, aktualisiert und verbessert.

### Leitfragen

- Ist allen Mitarbeitenden der Grund der Zwangsmaßnahme bekannt?
- Ist allen Mitarbeitenden der Rechtsrahmen bekannt?
- Ist allen Mitarbeitenden der zeitliche Rahmen bekannt?
- Besteht vor Durchführung der Maßnahme Zielklarheit bei allen Mitarbeitenden?
- Wurde ein Durchführungsplan erstellt und liegt dieser in einheitlicher schriftlicher Form vor?
- Wurde allen Beteiligten dieser Durchführungsplan bekannt und verständlich gemacht?
- Wie werden der Klientin die Maßnahmen verständlich gemacht?
- Wie wird die Durchführung der Maßnahmen dokumentiert?
- Wird die Durchführung der Maßnahmen regelmäßig mit der Klientin und/oder ihrer gesetzlichen Vertretung und ggf. Fürsprecherinnen in einem Auswertungsgespräch besprochen und die Zielerreichung bewertet?
- Wird in diesem Auswertungsgespräch überlegt, was konkret verbessert werden kann, um einen Eingriff möglichst gering zu halten oder sogar überflüssig zu machen?
- Werden die Ergebnisse dieses Auswertungsgesprächs für Vereinbarungen genutzt?

3:2

Fixierung und Isolation werden fachgerecht und gefähderungsfrei durchgeführt.

### Leitfragen

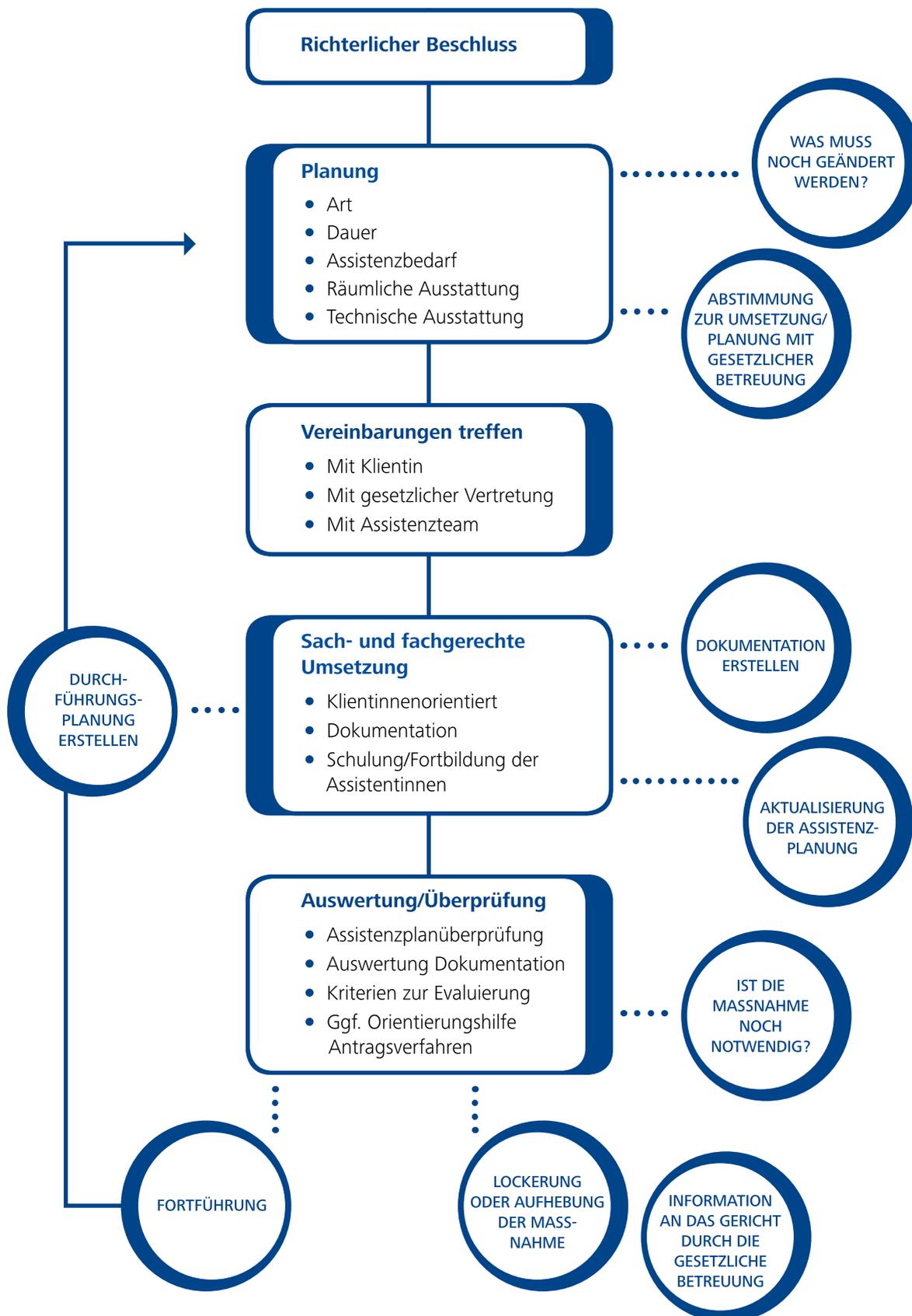
- Wie wird fixierten und isolierten Klientinnen der Kontakt zu Mitbewohnerinnen und anderen Beschäftigten ermöglicht?
- Sind die gesetzlichen Regelungen zur Dauer der Maßnahme bekannt und werden sie eingehalten?
- Ist insbesondere eine zeitliche Begrenzung einer isolierten Situation gewährleistet?
- Wie werden Klientinnen in hilfloser Lage vor Übergriffen Dritter geschützt?
- Ist sichergestellt, dass isolierte Klientinnen beobachtet werden?
- Wie ist sichergestellt, dass Klientinnen bei Fixierung und Isolation keinen Schaden nehmen?

Mitarbeitende werden geschult und in der Durchführung von Zwangsmaßnahmen unterstützt.

#### Leitfragen

- Schult der Dienst Mitarbeitende zu allen Rechtsfragen, um Handlungssicherheit zu erreichen?
- Stellt der Dienst Mitarbeitenden professionelle Möglichkeiten zur Verfügung, sich fachlich im Umgang mit relevanten Themen weiterzuqualifizieren?
- Wie ist gewährleistet, dass Mitarbeitende in der Durchführung der jeweiligen Zwangsmaßnahme ausreichend angeleitet werden?
- Wie werden Mitarbeitende ermutigt, Fragestellungen und Unsicherheiten offen anzusprechen?
- Stellt der Dienst Mitarbeitenden professionelle Möglichkeiten zur Verfügung, ihre Erfahrungen, Erlebnisse, ethische Fragen und ihre Haltung zu Menschen, die Zwangsmaßnahmen unterliegen, zu reflektieren?
- Sind die dazu notwendigen Ressourcen geplant und budgetiert?
- Welche Absprachen bestehen für Mitarbeitende, eine für sie schwierige Situation zu verändern oder zu beenden?

# PLANUNGSHILFE: UMSETZUNG DES RICHTERLICHEN BESCHLUSSES EINER ZWANGSMASSNAHME



# SCHUTZ VOR STRUKTURELLER GEWALT UND ZWANGSMASS- NAHMEN

# SCHUTZ VOR STRUKTURELLER GEWALT UND ZWANGSMASSNAHMEN

DIE AUSÜBUNG VON GEWALT UND ZWANG WIRD GRUNDSÄTZLICH VERMIEDEN.

4:1

**Der Dienst überprüft regelmäßig seine Routinen und Abläufe darauf, ob diese Macht- und Gewaltstrukturen begünstigen.**

## Leitfragen

- Wie wird ein regelmäßiger Austausch/Reflexion (zum Beispiel in Dienstbesprechung, Supervision, Mitarbeitergespräch) im Team gesichert?
- Wie reflektieren Assistentinnen ihren Umgang mit eventuellen Macht- und Abhängigkeitsthemen in der Assistenz?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die als risikohaft bezüglich Machtmissbrauch durch Assistentinnen erlebt werden können?
- Wie wird mit diesen Situationen umgegangen?
- Wie wird im Team die fachliche Auseinandersetzung mit Werten und Haltungen sichergestellt?
- Welche Fortbildungen wurden besucht?

4:2

**Klientinnen werden bei Entscheidungsfindungen keinem psychischen oder moralischen Druck ausgesetzt.**

## Leitfragen

- Werden Klientinnen Handlungs- und Entscheidungsoptionen dargelegt?
- Wie werden Klientinnen unterstützt, für sich selbst Entscheidungen zu treffen?
- Sind sich Mitarbeitende des möglichen Machtgefälles zwischen Assistentinnen und Klientinnen bewusst?
- Werden regelmäßige Hausbesprechungen durchgeführt und die Interessenvertretung aktiv einbezogen, um die Position der Nutzerinneninteressen zu stärken und einzubeziehen?
- Haben Klientinnen die Möglichkeit, Fürsprecherinnen hinzuzuziehen?

4:3

**Die Mitarbeitenden übernehmen zum Schutz der Klientinnen vor struktureller Gewalt eine fürsprechende Funktion und gehen Vorkommnissen nach.**

## Leitfragen

- Sind sich Mitarbeitende ihrer fürsprechenden Funktion bewusst?
- Wissen Mitarbeitende, wie sie die Funktion wahrnehmen können?
- Haben die Mitarbeitenden nötige Informationen und Ansprechpartnerinnen, um sich eventuell Unterstützung und Hilfestellungen zu holen?
- Ist zum Beispiel der »Leitfaden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt« als eine mögliche Arbeitshilfe allen Mitarbeitenden bekannt?

## C. QUELLEN

**BGB** [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1906.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1906.html) (letzter Zugriff 14.8.2013)

**Grundgesetz** [http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg\\_01.html](http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html) (letzter Zugriff 14.8.2013)

**Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)**  
[https://www.umwelt-online.de/recht/gefstoff/gen\\_tech/hh/psychkg\\_ges.htm](https://www.umwelt-online.de/recht/gefstoff/gen_tech/hh/psychkg_ges.htm) (letzter Zugriff 14.8.2013)

**Wüllenweber, Ernst 2009** Krisen und Behinderung: Entwicklung einer praxisbezogenen Theorie zum Verstehen von Krisen und eines Handlungskonzeptes für die Krisenintervention bei Menschen mit geistiger Behinderung und bei Autismus; Herstellung und Verlag: Elbe Werkstätten GmbH; Hamburg

### **Weiterführende Literatur, die zur Erarbeitung genutzt wurde**

**Leitfaden des Bayerischen Landespflegeausschusses zum verantwortungsvollen Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege**  
<http://www.stmas.bayern.de/pflege/dokumentation/leitfaden.php> (letzter Zugriff 14.08.2013)

**Schwarte, Norbert, Oberste-Ufer, Ralf 2001** LEWO 2 Lebensqualität in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung; ein Instrument zur Qualitätsentwicklung; Hrsg. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.; Lebenshilfeverlag Marburg

**Struck, Birgit 2003** Leitfaden zu Zwangsmaßnahmen in der Behindertenhilfe – Rechtsfragen und -antworten; Leben mit Behinderungen e.V. Betreuungsverein für behinderte Menschen; Hamburg

### **Weiterführende Informationen zum Thema**

<http://www.lmbhh.de/Werdenfelser-Weg.556.0.html> (letzter Zugriff 14.8.2013)

<http://www.redufix.de/cms/website.php?id=/de/index.html> (letzter Zugriff 14.8.2013)

## Dokumentation Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung

Name der Klientin .....

Es war am ..... um/ab ..... Uhr notwendig, die Freiheit durch

.....  
zu beschränken, um eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung abzuwenden.

Zuvor wurden folgende Maßnahmen versucht, um die Beschränkung der Freiheit zu vermeiden

.....  
.....  
.....

Die Assistententeamleitung wurde vorab/sofort/am ..... um ..... Uhr über die Situation informiert.

Die gesetzliche Vertretung wurde vorab/sofort/am ..... um ..... Uhr über die Situation informiert.  
und hat seine/ihre Zustimmung erklärt.

Die behandelnde Ärztin ..... wurde informiert und empfahl folgende Handlungsmöglichkeiten:

.....  
.....  
.....

Außerdem wurden folgende Maßnahmen eingeleitet (Beispiel: Sozialpsychiatrischer Notdienst)

.....  
.....  
.....  
.....

Die freiheitsbeschränkende Maßnahme wurde durchgeführt durch

Name/Vorname ..... Funktion .....

Name/Vorname ..... Funktion .....

Die freiheitsbeschränkende Maßnahme ist nicht mehr erforderlich seit ..... um ..... Uhr.

.....

Unterschrift der Mitarbeiterin

Unterschrift der Mitarbeiterin

<sup>1</sup> Akute Selbst- und Fremdgefährdung kann die Anwendung einer Zwangsmaßnahme unumgänglich machen. Die Assistentin muss der Ursache angemessen selbstverantwortlich handeln. Die rechtliche Tragweite und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sind dabei zu beachten. Eine vorhandene gesetzliche Vertretung und der sozialpsychiatrische Dienst sind unverzüglich hinzuzuziehen. Empfohlen wird ein umgehendes Hinzuziehen der Assistententeamleitung.

# ANLAGE II

## Durchführungsplan- und -dokumentation

Name der Klientin .....

Beschluss vom ..... befristet bis .....

.....  
.....  
.....

Wann darf Zwangsmaßnahme eingesetzt werden? (Beschreibung der Situation)

.....  
.....  
.....  
.....

Wie soll der Beschluss umgesetzt werden? Worauf muss geachtet werden?  
(konkrete Beschreibung des Vorgehens)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Welche Alternativen gibt es, um die Situation zu entschärfen?

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Vereinbarungen mit der Klientin zum Umgang in krisenhaften Situationen.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....



A series of horizontal dotted lines for taking notes.

**Herausgeberinnen (V.i.S.d.P.)**

Ina Achilles, alsterdorf assistenz ost gGmbH  
Andrea Stonis, alsterdorf assistenz west gGmbH

**Text**

Stefani Burmeister, Markus Müller, Merle Stoller,  
Marlene Triebel, Birgit Pohler, Horst Wallrath

**Grafik**

Kagel & Hymmen Werbeagentur, Hamburg

1. Auflage 2014, Hamburg

© Die Rechte für die Texte liegen bei den Herausgeberinnen

alsterdorf assistenz west gGmbH  
Max-Brauer-Allee 50  
22765 Hamburg  
Telefon 040/35 74 81 12  
[www.alsterdorf-assistenz-west.de](http://www.alsterdorf-assistenz-west.de)

alsterdorf assistenz ost gGmbH  
Steilshooper Straße 54  
22305 Hamburg  
Telefon 040/69 79 81 10  
[www.alsterdorf-assistenz-ost.de](http://www.alsterdorf-assistenz-ost.de)